

Amtsblatt

55. Jahrgang – Nr. 7 – 13. April 2012 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**
- **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**
- **Standortübungsplatz Handorf-Ost**
- **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster werden in der Zeit vom 23. April 2012 bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags, 8 – 18 Uhr)

im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/-r Wahlberechtigte/-r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Wahlberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

27. April 2012 bis 18 Uhr,

bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48147 Münster,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein/-e in das Wählerverzeichnis **eingetragene**/-r Wahlberechtigte/-r,

- 5.2 ein/-e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene**/-r Wahlberechtigte/-r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung bis zum 22. April 2012 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes bis zum 27. April 2012 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt

werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/-e behinderte/-r Wahlberechtigte/-r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Büro der Wahlleitung, Prinzipalmarkt 8/9 (Stadtweinhaus) in Münster gestellt werden.

Versichert ein/-e Wahlberechtigte/-r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/-e behinderte/-r Wahlberechtigte/-r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/-in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 27. März 2012

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) für den Rat der Stadt Münster gewählte

Herr Florian Steinforth

scheidet mit Ablauf des 30. 4. 2012 aus dem Rat der Stadt Münster aus.

Nachfolger als Ersatzbewerber nach dem Listenwahlvorschlag ist

**Herr Christian Moll,
Maikottenweg 2, 48155 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2011 (GV. NRW. S. 238), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 1. 5. 2012 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt –

48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 30. März 2012

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Montag bis Donnerstag von 6 bis 20 Uhr, Freitag von 6 bis 13 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit Geldbußen geahndet werden. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten ist ausschließlich auf den befestigten Wegen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

Reiten und das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Münster, den 5. April 2012

Der Standortälteste Münster
I. A.

Joachim Koch
Oberleutnant

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 26. April 2012, 20.00 Uhr
Gaststätte „Sandruper Baum“
(Holger Pohlkamp, Sprakeler Straße 90,
48159 Münster-Sprakel)

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Beendigung des Jagdpachtvertrags über den Jagdbezirk III Münster-Coerde
3. Neuverpachtung des Jagdbezirkes ab dem 1. 4. 2012
4. Verschiedenes

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Münster, den 2. April 2012

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 334134616

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 4. April 2012

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 457064111

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 5. April 2012

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt, Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37